

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brück, Bindig, Dr. Hauchler, Dr. Holtz,  
Klose, Frau Luuk, Schanz, Schluckebier, Toetemeyer und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 10/199 —**

**Zweite Fortschreibung des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft  
mit Staaten aus Afrika, der Karibik und dem pazifischen Raum (Lomé III)**

*Der Bundesminister für Wirtschaft – E A 6 – 01 34 00/67 – hat mit  
Schreiben vom 7.Juli 1983 namens der Bundesregierung die  
Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Welchen Stellenwert hat die zweite Fortschreibung des Lomé-  
Abkommens für die Bundesregierung?

Das 2. AKP-EWG-Abkommen von Lomé, dem mittlerweile 63 Staaten in Afrika, der Karibik und dem Pazifik angehören, bildet das Kernstück der Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern der Dritten Welt. Dieses Vertragswerk ist ein einzigartiges Modell für eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern auf der Grundlage von Partnerschaft und Gleichberechtigung. Das Abkommen von Lomé trägt – wie schon die vorangegangenen Abkommen – wesentlich zur Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit der AKP-Staaten bei und ist damit zugleich ein wichtiger Beitrag zum Abbau des Nord-Süd-Gefälles.

Die Bundesregierung hat die Politik der Europäischen Gemeinschaft zur Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten stets nachdrücklich unterstützt. Sie setzt sich dafür ein, daß die umfassenden Beziehungen zu diesen Staaten in einem neuen Abkommen auf der bisherigen Grundlage fortgesetzt und weiter vertieft und die Verhandlungen effektiv geführt und erfolgreich abgeschlossen werden. Die Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats für die

EG-Kommission ist nach der späten Vorlage der Kommissionsvorschläge während der deutschen Präsidentschaft in den Gremien des Rates der EG mit der notwendigen Vertraulichkeit intensiv vorangetrieben worden. Über Einzelheiten ist der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1983 von der Bundesregierung unterrichtet worden.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich für die weltweite Ausweitung des Lomé-Abkommens einzusetzen?

Die Abkommen von Lomé haben sich aus den geschichtlichen Beziehungen einiger EG-Mitgliedstaaten zu ihren ehemaligen überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten entwickelt, die mit Gründung der EWG gemäß EWG-Vertrag mit dieser assoziiert wurden. Daraus ergibt sich auch heute noch der besondere Charakter der Zusammenarbeit der EG mit diesen inzwischen selbständigen Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifik. Die AKP-Staaten, aber auch die betreffenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, achten sehr darauf, daß diese besonderen Beziehungen nicht beeinträchtigt werden. Als neue Vertragspartner werden deshalb wohl nur noch Angola und Mosambik (später ggf. auch Namibia) hinzukommen.

Die Gemeinschaft hat jedoch auch ihre Beziehungen zu den übrigen Staaten der Dritten Welt intensiviert. Mit vielen dieser Staaten wurden Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen. Das System der allgemeinen Zollpräferenzen bietet allen Entwicklungsländern einen erleichterten Zugang zum Markt der Gemeinschaft.

Auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe hat die Gemeinschaft seit 1976 stetig steigende Leistungen für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika erbracht, die die Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten unmittelbar verbessern sollen. Auch die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft, die weltweit allen bedürftigen Ländern gewährt wird, soll diesem Ziel dienen.

3. Wird sich die Bundesregierung für die vollständige Zollfreiheit des Handels der AKP-Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft einzusetzen?

Im 2. Abkommen von Lomé haben die Vertragspartner Zollfreiheit für die Einfuhr von gewerblichen Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Europäische Gemeinschaft vereinbart, ebenso für solche Agrarprodukte, für die die Gemeinschaftsregelungen gegenüber Drittländern nur Zölle vorsehen. Hierunter fallen z. B. Bananen, Kakao, Gewürze, Ölsaaten. Soweit bei Agrarerzeugnissen neben Zöllen noch andere Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern (z. B. Abschöpfungen) bestehen, befreit die EG eine Reihe von wichtigen AKP-Ausfuhrprodukten (z. B. Obst, Gemüse, Getreide, Reis und deren Verarbeitungserzeugnisse) ganz oder teilweise von Zöllen und Abschöpfungen. Daneben gibt es Präferenzregelungen für Bananen, Rum, Zucker und Rindfleisch.

Bei der Prüfung zusätzlicher Einfuhrerleichterungen für die AKP-Staaten wird sich die Bundesregierung ihrer gemeinschaftspolitischen und mittelmeerpolitischen Verantwortung sowie der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft einschließlich Spanien und Portugal und gegenüber den anderen Mittelmeieranrainern bewußt sein müssen. Es wird daher ein Ausgleich zwischen diesen Verpflichtungen und einer möglichen Gewährung von weiteren Einfuhrerleichterungen zugunsten der AKP-Staaten zu suchen sein.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorstellungen der Kommission, die AKP-Staaten bei einer eigenständigen, selbstdefinierten Entwicklung zu unterstützen?
8. Was hält die Bundesregierung von dem Vorschlag der Kommission, mit den AKP-Staaten eine politische Perspektivdiskussion zu führen?

Die Bundesregierung hält es für richtig, die künftige Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten mehr als bisher auf das Ziel auszurichten, diese Länder bei ihren Anstrengungen um eine eigenständigere, sich selbst tragende Entwicklung zu unterstützen. Dazu sollte die Hilfe der Gemeinschaft stärker auf einige prioritäre Bereiche, insbesondere auf die Landwirtschaft und speziell die Nahrungsmittelproduktion für die bessere Eigenversorgung der rasch wachsenden Bevölkerung [vgl. Frage 6 b)], konzentriert werden. Daneben ist die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten durch entsprechende Ausbildung ein entscheidender Faktor für eine eigenständigere Entwicklung.

Diese Zielvorstellung impliziert die Notwendigkeit eigener Anstrengungen der AKP-Staaten. Die Länder müssen selbst eine kohärente und konsequente Entwicklungspolitik in den verschiedenen Bereichen definieren und durchführen. Die Gemeinschaft beabsichtigt, über die entwicklungspolitischen Perspektiven und die erforderlichen Maßnahmen mit den einzelnen AKP-Staaten einen ständigen Politik-Dialog zu führen, damit die Hilfe der Gemeinschaft in enger Koordinierung mit den Hilfen anderer Geber nach den besonderen Bedürfnissen des jeweiligen Landes wirksamer werden kann. Die Bundesregierung versteht einen solchen Dialog nicht als Einmischung in die souveränen Entscheidungen der AKP-Staaten oder als strengere Konditionierung der Hilfen, sondern als Angebot, die gemeinsamen Entwicklungsanstrengungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum bestmöglichen Erfolg zu führen.

Die Bundesregierung sieht in den entsprechenden Vorschlägen der Kommission die Absicht, die AKP-EWG-Zusammenarbeit fortzuentwickeln und ihr eine Neuorientierung zu geben. Die Bundesregierung unterstützt dieses Bemühen.

5. Wird die Bundesregierung bei der industriellen Zusammenarbeit darauf drängen, daß die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen auch in den AKP-Staaten strikt angewandt werden?

Die Bundesregierung betrachtet die Verwirklichung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als wichtigen Schritt zur Verbesserung der internationalen Kooperation. Sie ist der Auffassung, daß Regeln dieser Art, die Verhaltensregeln für Unternehmen und Gastländer enthalten, weltweite Anwendung finden sollten. Aus diesem Grunde beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der Erarbeitung eines UN-Verhaltenskodexes für die Transnationalen Unternehmen (TNU). Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies das geeignete Forum, um den Verhaltensregeln für die TNU weltweite Geltung zu verschaffen; entsprechende Bemühungen sollen sich daher auf diese Arbeiten konzentrieren. Die Entwicklungsländer, die Mitglieder des Abkommens von Lomé II sind, haben diesen Fragenkreis bisher auch nicht im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit angesprochen.

6. a) Welche Rolle mißt die Bundesregierung einer Reform der Europäischen Agrarpolitik für unsere Beziehungen zu den AKP-Staaten und den anderen Entwicklungsländern bei?

Der Europäische Rat hat am 18. Juni 1983 in Stuttgart eine generelle Überprüfung aller Gemeinschaftspolitiken beschlossen. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik unter Wahrung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Ziele. Die Bundesregierung erhofft sich von dem Ergebnis dieser Überprüfung auch eine Weiterentwicklung der guten Beziehungen der Gemeinschaft zu den AKP-Staaten und den anderen Entwicklungsländern.

- b) Wie stellt sich die Bundesregierung die Schaffung koordinierter Ernährungsstrategien und die Reform der europäischen Nahrungsmittelhilfe vor?

Durch Ernährungsstrategien soll die Eigenversorgung von Entwicklungsländern mit Nahrungsmitteln im Rahmen einer konsistenten Politik (Agrarpreise, Landverteilung, Agrarkredit, Lagerhaltung, Vermarktung) verbessert werden. Die EG unterstützt zunächst versuchsweise Ernährungsstrategien, die Kenia, Mali, Ruanda und Sambia in Angriff genommen haben. In einem Politik-Dialog mit diesen Ländern soll Einvernehmen über eine kohärente Entwicklungspolitik im Ernährungsbereich und eine darauf abgestimmte Unterstützung der EG und anderer Geber erreicht werden. Die Bundesregierung beteiligt sich an den Verhandlungen mit diesen vier Ländern und an der Koordinierung der Hilfemaßnahmen der verschiedenen Geber. Sie ist aufgeschlossen gegenüber dem Vorschlag der Kommission, die Unterstützung von Ernährungsstrategien in das neue AKP-EWG-Abkommen aufzunehmen.

Mit der Beratung über die von der Kommission vorgeschlagene Neuorientierung der Nahrungsmittelhilfe der EG hat der Rat erst kürzlich begonnen. Die Bundesregierung befürwortet eine stärkere entwicklungspolitische Ausrichtung der Nahrungsmittelhilfe. Diese sollte, abgesehen von Katastrophenfällen, nur eine vorübergehende und ergänzende Unterstützung der eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer sein, ihre Nahrungsmittelproduktion zu erhöhen.

7. a) Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der Mechanismen der Gemeinschaft zur Exporterlösstabilisierung für Rohstoffe und ihre negativen und positiven Auswirkungen ein?

Die Bundesregierung hält das System der Gemeinschaft zur Exporterlösstabilisierung für Rohstoffe (STABEX) für ein bedeutendes Element der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten. Das System leistet wirksame Zahlungsbilanzhilfe bei Devisenerlösausfällen im Rahmen der vertraglich festgelegten Grenzen. Es trägt mit dazu bei, daß die vom Export wichtiger Rohstoffe abhängigen Länder ihren internen Entwicklungsprozeß auch bei Schwankungen ihrer Exporterlöse zunächst fortführen können. Besonders wertvoll ist diese Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, denen die STABEX-Ausgleichszahlungen als verlorene Zuschüsse gewährt werden. Negative Auswirkungen des Systems auf die Handelsströme oder die Preisbildung sind nicht festzustellen, da die Ausgleichszahlungen lediglich aus den Marktentwicklungen resultieren.

- b) Welche Vorschläge hat sie zur Überwindung aufgetretener Schwierigkeiten?

Die Schwierigkeiten der Jahre 1980 und 1981 haben die Grenzen des Systems deutlich gemacht. Nach diesen Erfahrungen erscheint es für das neue Abkommen notwendig, die finanzielle Stabilität des Systems besser abzusichern, um eine Überforderung zu vermeiden. Einen unbegrenzten Erlösausgleich kann das System nicht leisten.

Wichtige Elemente des bisherigen Systems sollten deshalb beibehalten werden, insbesondere die Möglichkeit der Kürzung von Anträgen und das Prinzip der Rückzahlbarkeit (Wiederauffüllung der Mittel), das die Mitverantwortung der AKP-Staaten für die Funktionsfähigkeit unterstreicht. Ergänzend könnte eine Reihe weiterer Maßnahmen vorgesehen werden, durch die eine ausgewogene Verteilung der Mittel, eine Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der einzelnen AKP-Staaten sowie eine größere Flexibilität bei der Bewältigung schwieriger Situationen erreicht werden könnte.

- c) Sind die Ausgleichszahlungen des STABEX sinnvoll eingesetzt worden? Ist eine schärfere Verwendungskontrolle anzuwenden?

Die STABEX-Mittel stellen als Zahlungsbilanzhilfe einen direkten Ressourcentransfer dar und können entsprechend der im Abkommen nur sehr allgemein definierten Ziele des Systems nach den Entwicklungspolitischen Prioritäten des jeweiligen Landes eingesetzt werden. Die Gemeinschaft nimmt keinen Einfluß durch konkrete Verwendungsauflagen und -kontrollen. Über die bisherige Verwendung der Mittel geben die Berichte der AKP-Staaten nur ungenügend Aufschluß. Allgemeingültige Schlußfolgerungen über den optimalen Einsatz der Mittel lassen sich wegen der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Ländern, der spezifischen Verhältnisse in den jeweiligen Sektoren, die einen Transfer auslösen, sowie wegen der Verschiedenartigkeit der Ursachen der Erlösausfälle nicht ziehen.

Gleichwohl ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im neuen Abkommen die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten bei der Verwendung der STABEX-Mittel verbessert werden sollte. Der geeignete Rahmen für eine genauere Festlegung des Verwendungszweckes in jedem Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt dürfte der von der Gemeinschaft angestrebte Dialog über die Entwicklungspolitischen Perspektiven und Maßnahmen der AKP-Staaten sein. Wenn z.B. STABEX-Transfers erst ausgezahlt würden, nachdem über ihre Verwendung mit dem betreffenden AKP-Staat Einvernehmen erzielt wurde, könnten die Mittel in ein kohärentes Entwicklungskonzept mit einbezogen werden.



